

## Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 Atomgesetz (AtG) zur Teilgenehmigung nach § 7 AtG zum Betrieb der Hochflussneutronenquelle München in Garching (FRM II)
  3. Teilgenehmigung vom 02. Mai 2003 (93b-8812.2-2000/1-8) zwecks Errichtung und Betrieb einer Bestrahlungsanlage für Urantargets zur Produktion von Molybdän-99  
(1. ÄndG zur 3. TG)

des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz  
vom 26. Juli 2022, 87e-U8812.2-2015/79-172

Gemäß § 17 Abs.1 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, wird bekanntgemacht:

- A. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dieses vertreten durch die Technische Universität München (TUM, nachfolgend: Antragstellerin), diese vertreten durch den Kanzler, die 1. Änderungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG zur Teilgenehmigung nach § 7 AtG zum Betrieb der Hochflussneutronenquelle München in Garching (FRM II, ehemals FRM-II) – 3. Teilgenehmigung – vom 02. Mai 2003 (93b-8812.2-2000/1-8) zwecks Errichtung und Betrieb einer Bestrahlungsanlage für Urantargets zur Produktion von Molybdän-99 für den FRM II erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheids lautet:

- I.1. Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Salvatorplatz 2, 80333 München,  
dieses vertreten durch die Antragstellerin, vertreten durch den Kanzler, Arcisstr. 21, 80333 München

– Inhaber der Kernanlage (§ 17 Abs. 6 AtG) –

wird nach Maßgabe der in Ziffer II.1 genannten Unterlagen und unter den in Ziffer III. und V. festgesetzten Auflagen und Vorbehalten die 1. Änderungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG

zur Teilgenehmigung nach § 7 AtG zum Betrieb des FRM II – 3. Teilgenehmigung – vom 02. Mai 2003 (93b-8812.2-2000/1-8) zwecks Errichtung und Betrieb einer Bestrahlungsanlage für Urantargets zur Produktion von Molybdän-99 erteilt.

## I.2. Gegenstand der Genehmigung

Es wird genehmigt

- die Errichtung aller für den Betrieb der Bestrahlungsanlage erforderlichen Komponenten sowie der für die Annahme, Lagerung und Handhabung der Urantargets erforderlichen Einrichtungen,
- die nukleare Inbetriebsetzung der Bestrahlungsanlage,
- der Umgang mit bis zu 500 unbestrahlten Urantargets mit einem maximalen Uran-235 Gehalt von bis zu 4 Gramm je Urantarget,
- die gleichzeitige Bestrahlung von bis zu 16 Urantargets in der Bestrahlungsanlage mit einer maximalen ununterbrochenen Bestrahlungszeit von 200 Stunden mit einer maximalen thermischen Gesamtleistung von 420 kW,
- die Handhabung von bestrahlten Urantargets im für die Transportbereitstellung erforderlichen Umfang und
- die Abgabe von unbestrahlten und bestrahlten Urantargets an hierfür zugelassene Stellen.

Die Genehmigung ist mit einer Auflage verbunden, die ihre Rechtsgrundlage in § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG hat. In der Auflage (Ziffer III.) werden die Vorgaben für die Errichtung, die Inbetriebsetzung und den Betrieb der Bestrahlungsanlage geregelt. Die Ziffern IV. und V. enthalten Hinweise und Vorbehalte. In Ziffer VI. wird für die den Freistaat Bayern vertretende Antragstellerin zur Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen eine Einstandspflicht in Höhe von 71.350.000,00 Euro festgesetzt. In Ziffer VII. zur Kostenentscheidung wird bestimmt, dass die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Für den Bescheid wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden gesondert erhoben.

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München Klage erhoben werden.

Zur Rechtsbehelfsbelehrung wurden folgende Hinweise aufgenommen:

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
  - Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof herrscht Vertretungszwang. Das bedeutet, dass sich der Bürger von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer vertreten lassen muss. In bestimmten Verfahren kommen auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden oder Gewerkschaften als Bevollmächtigte in Betracht. Der o.g. Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnehmen Sie bitte weitere Hinweise zum Vertretungszwang vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.
  - Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
  - Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- B. Der Bescheid mit Begründung ist auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz unter der Adresse <https://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/bekanntmachungen/index.htm> veröffentlicht und liegt vom 20. August 2022 bis 02. September 2022 (Auslegungsfrist) zur Einsicht bei folgenden Stellen aus:
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierrplatz 2, 81925 München, Hauptpforte, montags bis donnerstags 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags 8:00 bis 12:00 Uhr,
  - Rathaus der Stadt Garching, Rathausplatz 3, 85748 Garching bei München, Pforte, montags bis freitags 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr,

Die Entscheidung wird der Antragstellerin zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 17 Abs. 2 Satz 4 Halbs. 1 AtVfV).

München, den 27. Juli 2022

Kohler

Ministerialdirigent